

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2020	Ausgegeben zu Wiesbaden am 31. März 2020	Nr. 13
Tag	Inhalt	Seite
27. 3. 20	Verordnung über die Meldepflicht für Beatmungsgeräte und zur Anpassung weiterer Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus (Dritte Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus) <i>Ändert FFN 91-55, 91-58</i>	206
9. 3. 20	Zweite Verordnung zur Änderung der Hessischen Jagdverordnung <i>Ändert FFN 87-45</i>	208

**Verordnung
über die Meldepflicht für Beatmungsgeräte und zur Anpassung
weiterer Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus
(Dritte Verordnung zur Anpassung der Verordnungen
zur Bekämpfung des Corona-Virus)**

Vom 27. März 2020

Aufgrund des

1. § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148),
2. §§ 89 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 2018 (GVBl. S. 374),

verordnet die Landesregierung:

Artikel 1¹⁾

**Änderung der Zweiten Verordnung
zur Bekämpfung des Corona-Virus**

Die Zweite Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13. März 2020 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. März 2020 (GVBl. S. 190), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird als Abs. 6 angefügt:

„(6) Von den Einschränkungen nach Abs. 2 Satz 1 kann die Einrichtungsleitung im Einzelfall für engste Familienangehörige Ausnahmen zulassen, wenn es nach Einschätzung der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes oder aus ethisch-sozialen Gründen dringend geboten ist, insbesondere bei Geburten oder bei Patientinnen oder Patienten im Sterbeprozess. Satz 1 gilt nicht für Personen mit Atemwegsinfektionen.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Abs. 2 wird als neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) Das Betretungsverbot nach Abs. 1 gilt nicht für Kinder, deren Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle aufgrund einer Entscheidung des zuständigen Jugendamtes zur Sicherung des Kindeswohls dringend erforderlich ist.“
 - b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und das Wort „gilt“ wird durch die Angabe „und 3 gelten“ ersetzt.
 - c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.

Artikel 2²⁾

**Änderung der Fünften Verordnung
zur Bekämpfung des Corona-Virus**

Die Fünfte Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 16. März 2020 (GVBl.

S. 166), geändert durch Verordnung vom 20. März 2020 (GVBl. S. 178), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Aussetzung medizinischer Eingriffe
und Behandlungen“

2. Die Überschrift des § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Aussetzung ambulanter Operationen“

3. Nach § 2 wird als neuer § 3 eingefügt:

„§ 3

Meldepflicht für Beatmungsgeräte

(1) Die Leitungen von Einrichtungen nach Abs. 2, die Geräte, welche zur invasiven oder nicht-invasiven Beatmung von Menschen geeignet sind (Beatmungsgeräte), besitzen, sind verpflichtet, unverzüglich dem für ihre Einrichtung zuständigen Gesundheitsamt Folgendes zu melden:

1. den Namen und die Anschrift der Einrichtung,
2. die Anzahl ihrer Beatmungsgeräte,
3. den Hersteller und die Typenbezeichnung ihrer Beatmungsgeräte,
4. Angaben zur Funktionsfähigkeit ihrer Beatmungsgeräte,
5. Ansprechpersonen und Kontaktdaten, so dass eine jederzeitige Erreichbarkeit der Einrichtung sichergestellt ist, sowie
6. jede Änderung hinsichtlich der gemeldeten Angaben zu Nr. 1 bis 5.

Die in Abs. 2 Nr. 4 und 5 genannten Einrichtungen sind von der Meldepflicht nach Satz 1 befreit, soweit sie diese Angaben bereits in anderer geeigneter Form dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration zur Verfügung stellen.

(2) Einrichtungen im Sinne des Abs. 1 Satz 1 sind:

1. Einrichtungen für ambulantes Operieren,
2. stationäre und ambulante Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen,
3. Dialyseeinrichtungen,
4. zugelassene Krankenhäuser nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,

¹⁾ Ändert FFN 91-55

²⁾ Ändert FFN 91-58

5. Privatkrankeanstalten nach § 30 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung, soweit diese nicht zugleich ein zugelassenes Krankenhaus nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sind,
6. Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in Nr. 1 bis 5 genannten Einrichtungen sowie mit Krankenhäusern vergleichbar sind,
7. Einrichtungen für ambulante Entbindungen nach § 24f des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
8. Arztpraxen und Zahnarztpraxen,
9. Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe,
10. Tierkliniken und ähnliche Einrichtungen,
11. Sanitätshäuser sowie
12. Kranken- und Pflegekassen.

(3) Die Gesundheitsämter sind verpflichtet, Meldungen nach Abs. 1 Satz 1

Nr. 1 bis 5 bis zum 7. April 2020 und Meldungen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 unverzüglich dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration weiterzuleiten.“

4. Der bisherige § 3 wird § 4 und die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Vollzugszuständigkeit“

5. Der bisherige § 4 wird § 5 und die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 5“

Inkrafttreten, Außerkrafttreten“

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Abweichend davon tritt Art. 1 mit Wirkung vom 28. März 2020 in Kraft.

Wiesbaden, den 27. März 2020

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Bouffier

Der Minister
für Soziales und Integration
Klose

Der Minister
des Innern und für Sport
Beuth

¹⁾ Die Verordnung wurde nach § 7 Abs. 1 des Verkündungsgesetzes am Montag, den 16. März 2020 bekannt gemacht.